

7. SITZUNG

Sitzungstag

Montag, 09.11.2020

Sitzungsort:

Großer Saal im Gasthaus Loidl

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Jackermeier Manfred Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Binder Christian Blümel Matthias Ebner Andreas Eisenreich Martin Jehl Mario Kaufmann Oswald Kürzl Stefan Listl Daniel Merkl Bernhard Schwank Günter Suß Bastian Wenisch Marianne		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 80

Zur Tagesordnung:

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des letzten Protokolls liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 13

Nr. 81

Antrag der Teugonia Teugn e.V. auf Beschaffung einer Bühne für Veranstaltungen

Mit Antrag vom 28.10.2020 der Teugonia Teugn e.V. bittet diese um Prüfung der Beschaffung einer Veranstaltungsbühne und finanzielle Unterstützung bei Anschaffung mit folgender Begründung:

„Durch die neu erbaute Stock- und Sporthalle ergeben sich zudem ganz neue Möglichkeiten, Veranstaltungen für die Teugner Bevölkerung zu planen, welche künftig auch unbedingt von allen Vereinen verstärkt genutzt werden sollten. Beispielsweise fand dort bereits das Gründungsfest der Schützen statt, erst kürzlich war das „Kulturmobil“ in der Stockhalle anzutreffen und auf kurz oder lang wird diese auch eventuell als alternative Örtlichkeit für das Bürgerfest genutzt werden. Die Teugonia Teugn möchte zusammen mit allen anderen Vereinen in Zukunft ebenso größere Veranstaltungen wie beispielsweise die Prunksitzung dort abhalten. Ein Manko der Stockhalle allerdings ist, dass eine moderne Bühne für Großveranstaltungen nicht vorhanden bzw. defizitär ist.

So stellt die derzeitig verwendete Holzbühne nicht nur aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters ein enormes Sicherheitsrisiko dar, da keinerlei Informationen zur Tragkraft und –fähigkeit der Bühne vorliegen. Weil jedoch bei Tanzveranstaltungen und solchen mit Musik-/Licht- und Tontechnik enorme Kräfte auf die Bühne wirken, wäre es sinnvoll, zum Schutz aller Beteiligten über eine Neuanschaffung nachzudenken. Die Bühne könnte dann von allen Vereinen für diverse Festivitäten genutzt werden.“

Der Antrag selbst wird von Gemeinderat Listl, der auch Präsident der Teugonia ist, vorgestellt. Zusammengefasst gibt es nur zwei Bühnen, nämlich eine, die wesentlich zu klein ist und auch keine Statiknachweise hat, und die im Antrag erwähnte große Bühne, die alt und morsch ist.

In der anschließenden Diskussion kommt heraus, dass die kleine Bühne wohl nicht erweitert werden kann, und dass auch nicht zu einem adäquaten Preis eine gebrauchte Bühne beschafft werden kann.

Der Erste Bürgermeister fasst als Ergebnis der Diskussion zusammen, dass die Gemeinde grundsätzlich die Beschaffung einer Bühne unterstützen wird. Gemeinderat Listl wird beauftragt, den Bedarf nach einer Bühne und die Größe zusammen mit den anderen Vereinen abzuklären. Außerdem wird festgehalten, dass vorrangig versucht werden soll, dass ein Verein die Bühne beschafft und dann einen Zuschuss durch die Gemeinde erhält.

Ohne Beschluss: Anwesend: 13

Nr. 82

Zuwendungsantrag FC Teugn zur Installation eines Lärmschutzes in der Sport- und Stockschützenhalle; hier: Änderungsbeschluss zum Beschluss Nr. 777 vom 29.07.2019

Auf das Protokoll zum Beschluss Nr. 777 des Gemeinderates Teugn vom 29.07.2019 wird Bezug genommen.

Die gegenständliche Maßnahme wurde zwischenzeitlich vom FC Teugn ausgeführt. Die tatsächlichen Kosten belaufen sich auf 36.780,09 €. Auch der Fördermittelbescheid des Amtes für ländliche Entwicklung (ALE) ist zwischenzeitlich eingegangen. Lt. diesem Bescheid beträgt die Förderung 75% der tatsächlichen Aufwendungen. *[Die] Summe aller Zuwendungen darf jedoch gemäß DorfR Nr. 5.5.4 bei [...] gemeinschaftlichen Maßnahmen 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Dabei werden die bereitgestellten Mittel der Gemeinde als Zuwendungen gewertet* (vgl. Ziff. 5.1.2 o.g. Bescheid).

Der Gemeinderat hatte allerdings mit Ziff. 1 des o.g. Beschlusses festgelegt, dass *dem FC Teugn e.V. für den Einbau eines Schallschutzes im Innenraum der vereinseigenen Sport- und Stockschützenhalle im Kreutweg gemäß Antrag vom 15.07.2019 ein gemeindlicher Zuschuss i.H.v. 25% der nachgewiesenen Baukosten bewilligt [wird]*. Zusammen mit den 75% des ALE ergibt sicher daher eine 100%ige Förderung, was der Deckelung einer Förderung auf max. 90% der tatsächlichen Aufwendungen gemäß DorfR Nr. 5.5.4 widerspricht.

Die Verwaltung empfiehlt daher – auch in Rücksprache mit dem FC Teugn und dessen Einverständnis – die gemeindliche Förderung von 25% der Kosten auf 15% zu reduzieren um es nicht zu einer Förderkürzung seitens des ALE kommen zu lassen.

Die Änderung von Gemeinderatsbeschlüssen fällt naturgemäß in den Aufgabenbereich des Gemeinderates (Art. 29 GO).

Beschluss:

Ziff. 1 Satz 1 des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 777 vom 29.07.2019 wird wie folgt geändert:

- 1. Dem FC Teugn e.V. wird für den Einbau eines Schallschutzes im Innenraum der vereinseigenen Sport- und Stockschützenhalle im Kreutweg gemäß Antrag vom 15.07.2019 ein gemeindlicher Zuschuss i.H.v. 15% der nachgewiesenen Baukosten bewilligt.*

Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 83

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teugn

Die aktuelle Satzung der Gemeinde Teugn über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr stammt aus dem Jahr 2010 und war hinsichtlich des Satzungstextes an die aktuelle Mustersatzung anzupassen.

Ebenso waren die Kostensätze für die Fahrzeuge neu zu kalkulieren.

Grundlage für die Kalkulation der Verrechnungssätze für die Fahrzeuge und Geräte waren die Einsatzdaten der Feuerwehr aus dem Einsatznachweis der Leitstelle sowie die Beschaffungs- und Unterhaltskosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung der Gemeinde. Der Stundensatz für die Berechnung der Personalkosten wurde in Anlehnung an die Pauschalsätze, die der Bayerische Gemeindetag auf seiner Homepage veröffentlicht und den Ansätzen aus den Satzungen der umliegenden Gemeinden festgesetzt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 09.11.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teugn**

Die Gemeinde Teugn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Teugn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Teugn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 09.11.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teugn vom 23.08.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Teugn vom 09.11.2020

Verzeichnis der Kostensätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein/einen	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	bei der angegebenen durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke
Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12	25 Jahren	1.000 km	5,38 Euro
Hilfeleistungsfahrzeug, HLF 10/6	25 Jahren	1.000 km	6,53 Euro
Mehrzweckfahrzeug, MZF 11/1	15 Jahren	3.350 km	1,38 Euro
Polyma Lichtmastanhänger	20 Jahren	180 km	1,32 Euro
Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	320 km	0,74 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %, je Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	33 Stunden	129,66 Euro
Hilfeleistungsfahrzeug, HLF 10/6	50 Stunden	119,10 Euro
Mehrzweckfahrzeug, MZF 11/1	75 Stunden	46,42 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 09.11.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je Stunde
Polyma Lichtmastanhänger	20 Jahren	18 Stunden	34,61 Euro
Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	23 Stunden	23,76 Euro
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske			31,00 Euro
Generator, 5 kVA			31,00 Euro
Tauchpumpe, TP 4/1			13,00 Euro
Mehrzwecksauger			14,00 Euro

4. Material und Sachkosten

Zusätzlich werden erhoben für:

Ölbindemittel trocken pro Sack (20 kg)	36,00 Euro
--	------------

Sonstige Verbrauchsmaterialien und sonstige Sachkosten (Entsorgung etc.) werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **26,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 09.11.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- a) sonstige Bedienstete, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird
16,40 €
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)
16,40 €

Beschluss: Anwesend: 13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 84

Antrag VöF auf Erhöhung der Mitgliedsbeiträge

Neben der Durchführung von Schutzmaßnahmen für gefährdete Arten, der Sicherung von Biotopen sowie der Pflege der Kulturlandschaft ist der Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. heute vielfach wichtiger Partner und Motor bei der Realisierung von Ressourcenschutzprojekten und in der Regionalentwicklung, beispielsweise auch bei den in Teugn durchgeführten LEADER-Projekten.

Aufgrund sich abzeichnender Entwicklungen wie z.B. Kostensteigerungen, erhöhtem technischen Aufwand und wachsender Vorgaben der EU bittet der Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V. zur Durchführung seiner Aufgaben um Zustimmung für eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von 0,50 € auf 0,60 € pro Einwohner ab 2021.

Diskussion

- Gemeinderat Kaufmann, der selbst mit dem VöF kooperiert und bei vielen Projekten bereits mitgewirkt hat, lobt die Arbeit des VöFs.

Beschluss:

Die Gemeinde Teugn stimmt einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages beim Landschaftspflegeverband VöF e.V. von 0,50 € auf 0,60 € pro Einwohner ab 2021 zu.

Anwesend:13 Ja: 13 Nein: 0

Nr. 85

Verschiedenes

- Der Erste Bürgermeister informiert:
- Die Verwaltung bat viele Bürger durch ein Anschreiben, ihre Hecken und Sträucher zurückzuschneiden. Hier wurden alle Bürger gleich behandelt. In Zukunft soll beim erstmaligen Anschreiben auf die Androhung von Zwangsmitteln verzichtet werden.
- Der Volkstrauertag nächsten Sonntag findet ohne Umzug und Gedenken am Kriegerdenkmal statt, sondern nur mit einem Gottesdienst in der Kirche und einer anschließenden Kranzniederlegung im engsten Kreis.
- Die Baufortschritte im Bereich „Hinterm Dorf V“ verlaufen wie geplant. Nur am Wiesenweg kam es zu Bauverzögerungen, weswegen die Querung der Kreisstraße (Saaler Straße) erst im Frühjahr durchgeführt wird. Die Kanäle sind fast fertig. Diese Woche beginnt die Erschließung mit Gas und Wasser, demnächst auch mit den Telefon- und Stromleitungen.
- Zu der jetzt für Frühjahr geplanten Sperrung der Saaler Straße fand nochmals eine Besprechung statt. Der Schwerlastverkehr soll jetzt großräumig umgeleitet werden über die B16 und Lengfeld. Pkws und Busse könnten über die Ortsstraßen durchfahren. Nach Möglichkeit soll die Baumaßnahme über die Osterferien durchgeführt werden. Der Bürgermeister lobt die Bauleitung und die bauausführenden Firmen.
- Sein Dank gilt auch der Landjugend für die Reinigung des mit Schmierereien verunstalteten „Wald-Wasser-Erlebnis-Teugn“, bei der auch die Gemeinderäte Suß und Blümel mitgewirkt hatten. Bisher konnte kein Täter ermittelt werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 09.11.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Wegen der Corona-Situation mussten immer wieder Maßnahmen getroffen werden. Schule und Kindergarten bleiben bislang weiter offen. Landjugendheim und Turnhalle bleiben weiter gesperrt. Der Individualsport für 1-2 Personen wäre zwar erlaubt, ist aber wegen Reinigungskonzept und Schulsport problematisch. Der Bürgermeister schlägt auch aus Gerechtigkeitsgründen vor, hier keinen Einzelsport zuzulassen, was auf Zustimmung im Gremium stößt.
- Die Spielplätze sind weiter offen, die Kinder müssen aber von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden.
- Aufgrund eines Förderprogramms werden CO2-Messgeräte für die Klassenzimmer und auch für die Kita-Räume beschafft, Luftreinigungsgeräte jedoch nicht, weil diese nur gefördert werden, wenn die Räume selbst nicht über die Fenster gelüftet werden können.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Kaufmann erläutert Geschäftsleiter Zeitler, dass die eigentlich geplante Vorstellung des KEXI-Busses von Herrn Grüttner abgesagt wurde. Dieser plant jetzt eine separate Lösung für kleine Kommunen, die sich wirtschaftlicher darstellen lässt als der gerade für kleine Kommunen stark defizitäre KEXI-Bus.

Ohne Beschluss: Anwesend: 13

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 09.11.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer